Anlage 1 zur RD Nr. 81-XII

Entwurf

28. Satzung

vom

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.11.1992 in der zurzeit geltender Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am (Datum) folgende 28. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern angeschlossene Benutzungseinheit wird ein einheitlicher Grundpreis in Höhe von 73,69 € jährlich erhoben."

§ 2

§ 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für jede Benutzungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreit ist (§ 9 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird ein Gebührennachlass in Höhe von 42,00 € gewährt.

§ 3

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für jede Benutzungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreit ist (§ 9 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird ein Gebührennachlass in Höhe von 42,00 € gewährt."

§ 4

§ 4 - Entsorgungsgebühr - erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die in § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel bezeichneten Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr eines Kaufgefäßes

a)	für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	94,59 Euro
b)	für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	126,12 Euro
c)	für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	189,18 Euro
d)	für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	378,36 Euro
e)	für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr.	2.080,98 Euro
f)	für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr.	3.468,30 Euro

Bei Miete des Gefäßes erhöhen sich die vorstehend aufgeführten Jahresgebühren

a)	für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	um	2,75 Euro
b)	für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	um	2,75 Euro
c)	für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	um	2,75 Euro
d)	für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	um	3,18 Euro
e)	für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr.	um	11,46 Euro
f)	für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr.	um	11,75 Euro

(2) Mit dem einheitlichen Grundpreis von 73,69 € ist die Bereitstellung und Leerung einer Biotonne mit wahlweise 80 oder 120 Ltr. Behältervolumen abgegolten. Wird anstelle des gebührenfreien Behälters eine 240 Ltr. Biotonne vorgehalten, so beträgt die hierfür zu entrichtende Zusatzgebühr 40,00 €/jährlich.

Werden über die Regelung des Satzes 1 hinaus zusätzliche Behälter für die Biomüllabfuhr vorgehalten, so beträgt die Jahresgebühr

a)	für eine Biotonne mit einem Inhalt von	80 Ltr.	26,67 Euro
b)	für eine Biotonne mit einem Inhalt von	120 Ltr.	40,00 Euro
c)	für eine Biotonne mit einem Inhalt von	240 Ltr.	80,01 Euro

(3) Bei Benutzung eines Abfall-Containers gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel beträgt die Entsorgungsgebühr für jeden angelieferten und abgefahrenen Container

a)	mit 7 und 10 m³ Fassungsvermögen	126,38 €
b)	mit 12, 20 und 36 m³ Fassungsvermögen	190,03 €

zuzüglich der für die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung tatsächlich anfallenden Gebühren.

Die Behältergestellung erfolgt bis zu 7 Werktagen ohne zusätzliche Mietgebühr. Danach wird eine Zusatzgebühr von 1,91 € je Container und Tag erhoben.“

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.